Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 12. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend; die Einrichtung der Realgymnasien betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend; die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend; des Ministeriums des Handels: die Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Unseres Ministeriums des Innern und desjenigen der Finanzen, desgleichen nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung werden auf Grund des Absatzes 2 jenes Paragraphen hiemit erklärt:

a. die besonders aufgestellten Amtsanwälte;
b. die Gendarmerie;
c. die Staatspolizeibediensteten in denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist;
d. die Bürgermeister, wo diesen die Handhabung der Ortspolizei zusteht;
e. die Finanz-Unterbeamten in Finanzstrafsachen;
f. in Forststrafsachen die in §§. 179 und 187 des Forstgesetzes genannten Waldaufsichtsbeamten und die Bürgermeister unter der bei d. erwähnten Voraussetzung.

§. 2.

Zur Besorgung der kriminalpolizeilichen Geschäfte, namentlich zur Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaft, des landgerichtlichen Untersuchungsrichters und des Amtsrichters (§§. 158, 159, 163, 164, 187 der Strafprozeßordnung) können aus der Zahl der unter §. 1 Lit. c. bezeichneten Polizeibediensteten besondere Beamte aufgestellt werden.

Die Zutheilung derselben zum Kriminalpolizeidienste erfolgt bezüglich der Chargirten durch das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Justizministerium, bezüglich der Mannschaft durch das zuständige Bezirksamt im Einverständniß mit dem ersten Staatsanwalt des Landgerichts. Ihre Enthebung vom Kriminalpolizeidienst, wenn sie im Uebrigen im Polizeidienst verbleiben, erfolgt durch das Ministerium des Innern beziehungsweise das zuständige Bezirksamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Justizministerium beziehungsweise mit dem ersten Staatsanwalte des Landgerichts.

§. 3.

Die in §. 2 genannten Kriminalpolizeibediensteten sind, im Verhältniß zur übrigen Schutzmannschaft, zur Erledigung der dort bezeichneten kriminalpolizeilichen Geschäfte ausschließlich zu verwenden. Die Verwendung der übrigen Schutzmannschaft zu solchen Geschäften findet nur im Falle des Bedürfnisses und im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksamt statt.

§. 4.

Der erste Staatsanwalt am Landgerichte kann gegen die in §. 2 bezeichneten Bediensteten wegen Verzögerung oder ungenügender Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte im Disziplinarwege Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark erkennen. (Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.)

Gegen ein solches Straferkenntniß steht dem davon betroffenen Bediensteten binnen einer Woche die Beschwerde an das Justizministerium zu.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Realgymnasien betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die §§. 2 und 3 Unserer Verordnung vom 25. Juli 1868, die Errichtung von Realgymnasien betreffend, Regierungsblatt Nr. LII. Seite 761, erhalten folgende geänderte Fassung:

§. 2.

Die Realgymnasien haben einen neunjährigen Lehrkurs in sechs Klassen, von denen die drei obersten je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen heißen von der niedersten bis zur höchsten: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia (Tertia B. und A. oder Unter- und Obertertia), Sekunda (Sekunda B. und A. oder Unter- und Obersekunda), und Prima (Prima B. und A. oder Unter- und Oberprima).

Der obligatorische Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

Religion,
Deutsche Sprache und Literatur,
Lateinische Sprache,
Französische Sprache,
Englische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Mathematik,
Naturgeschichte,
Physik,
Chemie,
Zeichnen,
Kalligraphie,
Gesang und
Turnen.

Den Lehrplan zum Vollzug dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§. 3.

Die Abiturienten aus dem obersten Jahreskurse (der Oberprima) der Realgymnasien haben eine besondere Abiturientenprüfung zu bestehen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Ministerialverordnung festgesetzt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 30. Oktober 1865 erhält folgende veränderte Fassung:
Auf Grund des §. 77 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§. 1.

Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§. 2.

Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§. 1) zu den Wirthschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M. wird hiermit über die Stellvertretung für Bezirksbeamte, unter Aufhebung der Verordnung vom 8. April 1865 (Regierungsblatt S. 170) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Bezirksbeamte durch Krankheit oder andere Ursachen an der Versehung des Dienstes gehindert ist, so tritt der bei der betreffenden Behörde im Dienstalter ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermangelung eines solchen der von Großherzoglichem Ministerium des Innern bei dieser Behörde angestellte Amtsgehilfe an seine Stelle.

§. 2.

Ist ein Bezirksamt nur mit einem Beamten besetzt, so wird die Stellvertretung desselben für Fälle vorübergehender Verhinderung durch den Großherzoglichen Landeskommissär im Voraus, in Fällen längerer Verhinderung durch Großherzogliches Ministerium des Innern geordnet.

§. 3.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Juli 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Nebe.

Bekanntmachung.

Die Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn betreffend.

Nachstehend bringen wir die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 25. Juli 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen.

I. Verladung.

§. 1.

Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einem Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Beförderung.

§. 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung

auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§. 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9.

Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.